

Antrag

Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 30.04.2026)

Titel: **Änderung der Satzung und der
Geschäftsordnung des Kreisverbandes**

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

- 2 1. Die Satzung des Kreisverbandes wird gemäß den in Anlage 1 aufgeführten
3 Änderungen angepasst.
- 4 2. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes wird gemäß den in Anlage 2
5 aufgeführten Änderungen angepasst.
- 6 3. Der Kreisvorstand wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen in die
7 entsprechenden Dokumente einzuarbeiten und die aktualisierten Fassungen
8 den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.
- 9 4. Abweichend von den bisherigen Wahlterminen werden die zum Zeitpunkt des
10 Inkrafttretens dieser Änderungen laufenden Amtszeiten einmalig bis zu den
11 nächsten ordentlichen Wahlterminen im Mai 2027 (Kreisvorstand) bzw. Mai
12 2028 (Delegierte) gemäß § 4 Abs. 11 der Geschäftsordnung verlängert. Diese
13 Regelung dient ausschließlich der Umstellung des Wahlturnus.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinheitlichung und Klarstellung der Regelwerke sowie der besseren praktischen Handhabbarkeit im Kreisverband. Im Einzelnen:

1. Vereinheitlichung von Begriffen

Die Umbenennung zentraler Gremien („Kreisversammlung“, „Kreisvorstand“, „Kreisarbeitsgemeinschaften“) erfolgt zur Angleichung an die Bezeichnungen der höheren Gliederungen (Bezirks-, Landes- und Bundesverband). Dies verbessert die Verständlichkeit innerhalb der Partei.

2. Regelungen zur Kreisversammlung

Die Aufgaben der Kreisversammlung werden ausdrücklich in der Satzung festgehalten und damit transparenter gemacht. Zudem wird eine Mindestteilnehmerzahl für die Beschlussfähigkeit eingeführt, deren Überprüfung jedoch nur auf Antrag erfolgt. Dadurch wird einerseits demokratische Legitimation abgesichert, andererseits die Arbeitsfähigkeit der Versammlung gewährleistet.

3. Stärkung innerparteilicher Demokratie

Die Möglichkeit zur Einberufung außerordentlicher Kreisversammlungen wird klargestellt und damit die Mitwirkungsrechte der Mitglieder gestärkt. Zugleich werden Antragsverfahren durch den Wegfall des Unterstützungsquorums für Anträge von Gremien praxisnäher gestaltet.

4. Vereinheitlichung und Präzisierung von Wahlverfahren

Die Regelungen zu Wahlen werden systematisch in die Geschäftsordnung überführt und vereinheitlicht, sodass sie für verschiedene Wahlarten (insbesondere Kreisvorstand und Delegierte) gleichermaßen gelten. Dabei erfolgt eine Angleichung an gängige und bewährte Wahlverfahren, was die Nachvollziehbarkeit erhöht.

5. Einführung eines einheitlichen Wahlturnus

Die Festlegung eines festen Wahltermins im Mai schafft bessere organisatorische Rahmenbedingungen und erhöht die Beteiligungsmöglichkeiten der Mitglieder. Hintergrund ist insbesondere die bisherige Praxis im Januar, die zuletzt witterungsbedingt zu erheblichen Einschränkungen der Teilnahme geführt hat. Die damit verbundene einmalige Umstellung der Amtszeiten wird gesondert im Beschluss geregelt.

6. Anpassungen zur Organisation des Kreisvorstands

Die bisherige Quotierung der Beisitzer*innen entfällt, da die notwendige Quotierung des Gesamtvorstands bereits durch das Frauenstatut sichergestellt ist. Stattdessen wird festgehalten, dass der Vorstand nur dann arbeitsfähig bleibt, solange ihm mindestens eine Frau angehört.

7. Klarstellung zu grundlegenden Strukturfragen

Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes bedarf künftig zusätzlich der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Damit wird die Tragweite solcher Entscheidungen angemessen abgesichert.

8. Sicherstellung von Transparenz

Bereits gelebte Praxis – wie die verpflichtende Protokollierung von Versammlungen – wird verbindlich festgeschrieben. Zudem wird klargestellt, dass Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung unmittelbar in Kraft treten, um etwa Wahlen noch in derselben Versammlung nach neuen Regelungen durchführen zu können.

Die Änderungen wurden sorgfältig ausgearbeitet und sind in den Anlagen im Detail dargestellt.

Anhang [PDF]

Anlage 1

~~SATZUNG FÜR DEN BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN~~ ~~KREISVERBAND LINDAU UND SEINE UNTERGLIEDERUNGEN~~ **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:** **SATZUNG DES KREISVERBANDES LINDAU (BODENSEE)** **UND SEINER UNTERGLIEDERUNGEN**

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband (KV) führt den Namen ~~Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau~~ **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau**.
Die Kurzform lautet *GRÜNE Lindau*.
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Lindau (**Bodensee**), Sitz ist innerhalb des Landkreises Lindau (**Bodensee**).
Er gehört dem Landesverband Bayern an.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, **Vielfaltsstatut**, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) ~~Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Lindau~~ **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau** erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen.
- (2) Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von ~~Bündnis 90/DIE GRÜNEN Lindau~~ **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau** kann ~~jeder werden,~~ **der/die jede Person werden, welche** die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von ~~Bündnis 90/DIE GRÜNEN~~ **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern sind die Ortsverbände, in denen ~~die Bewerber:in~~ **die Bewerber*innen** ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt ~~hat~~ **haben**, in Absprache mit dem Kreisvorstand.
- (3) Besteht am Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt kein Ortsverband und liegt dieser im Kreisgebiet, dann entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags ~~kann jeder Bewerber:in~~ **können Bewerber*innen** bei der ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** Einspruch einlegen.
Die ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei ~~Bündnis 90/DIE GRÜNEN~~ **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** nicht vereinbar.
- (6) Bei einem Umzug aus dem Kreisverbandsgebiet kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds an den für den neuen Wohnort zuständigen Kreisverband übertragen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 5 Organe des Kreisverbands

- (1) Organe des Kreisverbands sind die ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** und der ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand**.
- (2) Es können ~~Arbeitskreise~~ **Kreisarbeitsgemeinschaften** gebildet werden.
Über deren Kompetenz beschließt die ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** im Einzelfall.

§ 6 Die Mitgliederversammlung Kreisversammlung

- (1) Die ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** (auch ~~Mitgliederversammlung~~, kurz MV, oder **Kreismitgliederversammlung**, kurz KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbands.
Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbands.
- (2) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, ist die ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
Sie ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist, ~~unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer:innen~~ und **mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird**.
- (3) ~~Mitgliederversammlungen~~ **Kreisversammlungen** sind grundsätzlich öffentlich.
In berechtigten Einzelfällen kann die ~~Versammlung~~ **Kreisversammlung** die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) **Aufgaben der Kreisversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstands, Wahl von Kassenprüfer*innen, Entlastung von Kreisvorstand und Kreiskassier*in, Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Kreisarbeitsgemeinschaften.**
- (5) ~~Alles weitere zur Mitgliederversammlung~~ **Weitere zur Kreisversammlung** wird in der ~~Geschäftsordnung für Versammlungen des Kreisverbands Lindau~~ **Geschäftsordnung für Versammlungen des Kreisverbandes Lindau (Bodensee) und seiner Untergliederungen** in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Der Vorstand Kreisvorstand

- (1) Der ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** besteht aus zwei gleichberechtigten ~~Kreissprecher:innen~~ **Kreissprecher*innen** (darunter mindestens eine Frau), ~~einer: Schriftführer:in (dieser wird bestimmt aus den Reihen der Beisitzer:innen), einer: Kassierer:in~~ **der*dem Kreiskassier*in** und einer von der ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** festzulegenden Anzahl ~~Beisitzer:innen~~ **Beisitzer*innen** (Quotiert).
- (2) ~~Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.~~
- (3) ~~Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber:innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmresultate aus dem ersten Wahlgang.~~

~~Stimmengleiche Bewerber:innen haben gleiche Rechte.~~

~~Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.~~

~~Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.~~

- (4) Nicht besetzte Plätze werden frei gehalten.

Sobald ein Mitglied Anspruch auf den freien Platz erhebt, wird gemäß ~~58.2~~ § 8 Abs. 2 nachgewählt.

- (5) Der gesamte ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** (mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden.

Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** angekündigt worden ist.

Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen.

Diese gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

- (6) Der ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** bleibt solange im Amt, bis ein neuer ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** gewählt ist.

- (7) Im Falle eines Rücktritts eines ~~Vorstandsmitglieds~~ **Mitglieds des Kreisvorstands** wird der frei werdende Platz freigehalten, so lange der restliche ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** seine Arbeitsfähigkeit behält (mind. 3 ~~Vorstandsmitglieder~~ **Kreisvorstandsmitglieder, darunter mind. 1 Frau**).

Sobald ein Mitglied Anspruch auf den freien Platz erhebt, wird gemäß ~~58.2~~ § 8 Abs. 2 nachgewählt.

§ 8 Parität

- (1) Um die Parität zu gewährleisten, ist bei Wahlen darauf zu achten, ~~daß~~ **dass mindestens** die Hälfte der Posten durch Frauen besetzt wird.
- (2) Sollten nicht genügend Interessierte für die zu besetzenden Plätze zur Verfügung stehen, werden diese Plätze frei gehalten. Sobald ein Mitglied Anspruch auf einen der freien Plätze erhebt, wird in der nächsten ordentlichen ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** nachgewählt.
Zu dieser ~~Versammlung~~ **Kreisversammlung** wird ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehende Wahl eingeladen.
- (3) Bei Listenaufstellungen sind diese grundsätzlich alternierend mit Frauen und allen Kandidierenden zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).
- (4) Sollte bei Listenaufstellungen keine Frau für einen Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** nach Vorschlag des Kreisvorstands über das weitere Verfahren.
- (5) **Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird.**
Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 9 Arbeitskreise **Kreisarbeitsgemeinschaften**

- (1) Die ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** bzw. der ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbands ~~Arbeitskreise~~ **Kreisarbeitsgemeinschaften** einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den ~~Arbeitskreisen~~ **Kreisarbeitsgemeinschaften** steht allen Mitgliedern offen.
Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der ~~Arbeitskreise~~ **Kreisarbeitsgemeinschaften** bedürfen einer vorherigen Bestätigung durch den ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand bzw. die Kreisversammlung**.

§ 10 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, angrenzender Gemeindeteile, Stadtteile oder Städte. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden/Stadtteile zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete / Stadtteile vollständig abdecken und innerhalb des Landkreises Lindau ~~(B)~~ (Bodensee) liegen.
- (2) Ortsverbände müssen mindestens 3 Mitglieder haben.
- (3) Soweit Ortsverbände nichts anderes bestimmen, sind ihre Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (4) Ortsverbände führen keine eigene Kasse, ihre Finanzen werden in Absprache mit ~~der/dem~~ der*dem Kreiskassier*in über die Kreiskasse des Kreisverbands Lindau ~~(B)~~ (Bodensee) abgewickelt.
Für Ortsverbände wird ein Budget festgelegt.
Dieses kann vom jeweiligen Ortsvorstand frei für alle satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
Die Höhe dieses Budgets orientiert sich an der Anzahl der Mitglieder des Ortsverbands, der Höhe der von diesen Mitgliedern bezahlten Mitgliedsbeiträge und der von eventuell im Ort vorhandenen Stadt- oder Gemeinderatsfraktionen und deren Spenden an den Kreisverband.
Ausgaben der Ortsverbände, die das festgelegte Budget überschreiten, sind vorher mit dem Kreisvorstand abzustimmen.
- (5) Für die Ortsverbände gelten die Regelungen der Kreissatzung, soweit dies möglich ist, entsprechend.
Im Übrigen haben Ortsverbände Satzungsautonomie.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann von der ~~Mitgliederversammlung~~ Kreisversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands entscheidet die ~~Mitgliederversammlung~~ Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit.
Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbands fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bayern.
Über eine alternative Verwendung kann die ~~Mitgliederversammlung~~ Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) ~~Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.~~ Spätere Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 09.05.2021

Zuletzt geändert am: ~~09.05.2021~~ 09.05.2026 durch die Kreisversammlung in Heimenkirch

Anlage 2

~~GESCHÄFTSORDNUNG FÜR VERSAMMLUNGEN DES BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KREISVERBANDS LINDAU~~ **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: GESCHÄFTSORDNUNG FÜR VERSAMMLUNGEN DES KREISVERBANDES LINDAU (BODENSEE) UND SEINER UNTERGLIEDERUNGEN**

§ 1 Grundlagen und Allgemeines

(1) Präambel

Bündnis 90 die Grünen Kreisverband Lindau (im Folgenden: Kreisverband) gibt **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau** geben sich hiermit eine Geschäftsordnung (GO) für die Versammlungen ~~der Gliederungen des Kreisverbands Lindau~~ **ihrer Gliederungen**.

Diese Geschäftsordnung soll das basisdemokratische Miteinander stärken und den politischen Diskurs der Partei produktiver und paritätischer gestalten.

(2) Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (~~GO~~) gilt ergänzend zur für den Kreisverband Lindau (**Bodensee**) aktuell gültigen Satzung für die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen und Wahlen.

Ihre Inhalte können sinngemäß für ~~Mitgliederkonferenzen~~ **Kreisversammlungen**, Ortsversammlungen sowie für Aufstellungsversammlungen angewendet werden, soweit gesetzliche Vorgaben oder übergeordnete Satzungen im Einzelnen nicht andere Regelungen vorschreiben.

(3) Definition ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung

Die ~~offizielle Kreismitgliederversammlung des Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Kreisverbands Lindau~~ **Kreisversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Lindau** findet ~~statt~~ immer am zweiten Samstag oder Sonntag der Monate Januar, Mai und September **statt**.

Andere Versammlungen des Kreisverbands oder seiner Untergliederungen sind jederzeit möglich, diese ersetzen allerdings nicht die regelmäßige ~~Kreismitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung**.

Auf Verlangen von mindestens einem Achtel der Mitglieder oder 20 Mitgliedern muss eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen werden.

§ 2 Vorbereitung der Versammlung

(1) Einreichung von Anträgen

Anträge an die ~~Kreismitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** müssen bei Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch dem Kreisvorstand vorliegen.

Sie sind fristgerecht in der Regel elektronisch über ein vom ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** dafür zur Verfügung gestelltes Tool (Antragsgrün), ersatzweise schriftlich (Post oder Email), einzureichen.

Anträge sind positiv zu formulieren.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands, der Kreisvorstand, Ortsverbände, ~~anerkannte Arbeitskreise Kreisarbeitsgemeinschaften~~ und die GRÜNE JUGEND Lindau / Westallgäu und der Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND, der auf unterster Ebene für den Landkreis Lindau (Bodensee) zuständig ist.

(2) Antragsfristen für Anträge und Änderungsanträge

Die Frist zur Einreichung regulärer Anträge beträgt sieben Tage vor der ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung.

Die Frist für Änderungsanträge beträgt drei Tage vor der ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung, bei der der ihnen zugrunde liegende Antrag behandelt werden soll.

Der ~~Vorstand~~ Kreisvorstand konsolidiert bei Bedarf die Änderungsanträge und stimmt Inhalte und Verfahren mit den Antragssteller:innen Antragssteller*innen ab.

(3) Unterstützung von Anträgen und Änderungsanträgen

Anträge und Änderungsanträge von Einzelantragsteller*innen müssen von mindestens einem weiteren ~~Stimmberechtigten~~ stimmberechtigten Mitglied unterstützt werden.

Dies erfolgt wie die Antragsstellung übers Antragsgrün.

(4) Behandlung von Anträgen

Pro ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung werden maximal fünf reguläre Anträge behandelt (ausgenommen Finanzanträge, ~~GO-Anträge~~ GO-Anträge und Dringlichkeitsanträge).

Sollten mehr als fünf Anträge fristgerecht eingereicht werden, wird per Losverfahren entschieden, welche Anträge behandelt werden.

Die nicht gelosten Anträge werden in der nächsten ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung als eingereicht und unterstützt angesehen.

Bindende Beschlüsse sind bis 22.00 Uhr zu fällen, auf Antrag kann dies auf max. 22.30 Uhr erweitert werden.

(5) Zusendung von Einladungen und Unterlagen an Mitglieder

Einladungen zu offiziellen Veranstaltungen des Kreisverbands (~~z.B. die Kreismitgliederversammlung~~) (z. B. die Kreisversammlung) werden den Mitgliedern per E-Mail unter Wahrung der Fristen laut Satzung zugeschickt.

Wenn dem Kreisvorstand keine E-Mail-Adresse eines Mitglieds vorliegt, oder ein Mitglied der Zusendung von Einladungen per E-Mail ausdrücklich und schriftlich widerspricht, wird das entsprechende Mitglied per Post eingeladen.

Anträge, Rechenschaftsbericht und Finanzbericht werden den Mitglieder per E-Mail zugeschickt, dies soll mindestens drei Tage vor der ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung erfolgen.

§ 3 Durchführung der Versammlung

(1) Leitung

Die ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstands geleitet.

Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.

(2) Tagesordnung

Der Kreisvorstand schlägt der ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung mit der Einladung eine Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird.

Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Geschäftsordnungsantrag zu stellen.

Dieser benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen und Wahlen sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbands Lindau (Bodensee) zum Zeitpunkt der Versammlung.

(3) Redezeiten

Für einzelne Diskussionsbeiträge und Antragsbegründungen sowie für das Stellen und Beantworten von Fragen zu Berichten stehen drei Minuten zur Verfügung.

Auf Antrag kann die ~~Kreismitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** die Zeit für Redebeiträge für je einen Tagesordnungspunkt verkürzen oder auf bis zu fünf Minuten erweitern.

Diese Redezeitbegrenzung gilt nicht für Vorträge, gesetzte Redebeiträge und Berichte.

(4) Quotierung

Die Versammlungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit bestmöglich gewährleistet.

(5) Abstimmungen

Abstimmungen finden in der Regel per Handzeichen (Stimmkarte) statt.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Ja, Nein und Enthaltung sind gültige Stimmen.

Mit Stimmenmehrheit aller abgegebenen gültigen Ja-Stimmen gilt ein Antrag als angenommen; **bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt.

Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese einander gegenüber gestellt werden (Alternativabstimmung).

Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten ~~Ja~~-Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung (~~GO~~) werden durch Heben beider Hände angezeigt.

GO-Anträge sind sofort zu behandeln.

Gibt es keine Gegenrede, ist der jeweilige GO-Antrag sofort angenommen.

Bei Gegenrede sind jeweils eine Pro- und eine Kontrarede vor der Abstimmung zugelassen.

GO-Anträge können enthalten:

- Schließung/Öffnung der Redeliste
- sofortiges Ende der Debatte
- Änderung der Redezeit
- sofortige Abstimmung
- Vertagung
- ~~Frauenforum~~ **Frauenvotum**/Frauenveto gemäß Frauenstatut
- Verweisung an ein anderes Gremium des Kreisverbands
- Unterbrechung der Sitzung
- Nichtbefassung
- Änderung der Tagesordnung
- Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen oder vertagten TOP
- Behandlung eines durchs Losverfahren vertagten Antrags in der aktuellen Versammlung

Ein Antrag auf Schluss der Redeliste, der Debatte, sofortige Abstimmung oder der Änderung der Redezeit kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(7) Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) können auch nach der regulären Antragsfrist gestellt werden, spätestens jedoch zu Beginn der Versammlung.

Über ihre tatsächliche Dringlichkeit entscheidet die ~~Kreismitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** vor der Befassung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung.

Wird die Dringlichkeit nicht bestätigt, muss der Antrag fristgerecht im Antragsgrün, ersatzweise ~~Schriftlich~~ **schriftlich** (Post oder Email), für eine der nächsten ~~Kreismitgliederversammlungen~~ **Kreisversammlungen** eingereicht werden.

(8) Protokollierung

Über die **Kreisversammlung** wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen ist.

§ 4 Wahlen

(1) Vorstellung

Die Kandidierenden stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

Die Redezeit für die Vorstellung legt die Versammlung zu Beginn fest.

(2) Befragung

Nach der Vorstellung der Kandidierenden können Fragen an die jeweilige Person gestellt werden.

Die Redezeit zur Antwort legt die Versammlung zu Beginn fest.

Die Beantwortung der Fragen findet in umgekehrter Reihenfolge wie die Vorstellung der ~~Kandidat:innen~~ **Kandidierenden** statt.

(3) Wahlausschuss

Vor dem ersten Wahlgang bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern.

Dieser kann in offener Abstimmung gewählt werden.

Mitglieder des Wahlausschusses bei ~~Kreismitgliederversammlungen~~ **Kreisversammlungen** sollen dem ~~Vorstand~~ **Kreisvorstand** nicht angehören und nicht selbst kandidieren.

Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses, muss es für den betreffenden Wahlgang zurücktreten und die Versammlung bestimmt ein Ersatzmitglied.

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte ~~einen Vorsitzenden~~ **eine*n Vorsitzende*n**.

(4) Versammlungsleitung während Wahlen

Während des Tagesordnungspunktes Wahlen geht die Versammlungsleitung auf den Wahlausschuss über.

(5) Laufender Wahlgang

Während eines laufenden Wahlganges werden keine Beschlüsse gefasst.

(6) Gültigkeit von Stimmzetteln

Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der wählenden Person erkennen lassen.

Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der Berechnung des Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt.

(7) Wahl in Abwesenheit

Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich.

Die Vorstellung kann über einen vorzulesenden Text, eine Videovorstellung oder über eine andere, von ~~der dem~~

der*dem Kandidierenden bestimmten Person, erfolgen.

Für diese Vorstellung gilt die von der Versammlung festgelegte Redezeit.

Eingereichte Vorstellungen sind vorzutragen.

(8) Geheime und offene Wahlen

Die Wahlen der Kreisvorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(9) Wahlverfahren

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlgangs statt.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(10) Gleichartige Wahlen

Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innen-Listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Dabei haben alle Stimmberechtigten jeweils so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.

Bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(11) Amtszeiten

Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ordentliche Wahlen der Kreisvorstandsmitglieder finden im Mai ungerader Jahre statt, ordentliche Wahlen der Delegierten zu Delegiertenversammlungen im Mai gerader Jahre.

Ist eine Nach- oder Ergänzungswahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 5 Digitale Kreismitgliederversammlungen Kreisversammlungen

(1) Allgemeines

Grundsätzlich gelten für digitale ~~Kreismitgliederversammlungen~~ **Kreisversammlungen** die gleichen Regelungen wie für Versammlungen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Dies gilt, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Abstimmungen

Abstimmungen finden per Handzeichen oder über die Abstimmfunktion im Videokonferenz-Tool statt.

Abstimmen dürfen nur die Mitglieder, die die Versammlungsleitung eindeutig durch Video oder Ton als Stimmberechtigte identifizieren kann.

Findet eine ~~Kreismitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** sowohl als Präsenzveranstaltung wie auch elektronisch statt, können Abstimmungen sowohl per Handzeichen als auch zusätzlich elektronisch stattfinden.

(3) Wahlen

Da eine geheime Wahl in einer digitalen ~~Mitgliederversammlung~~ **Kreisversammlung** nicht gewährleistet werden kann, können bei digitalen Versammlungen keine Wahlen durchgeführt werden.

(4) Moderation

Die Versammlungsleitung übernimmt in der Regel die technische Moderation der Videokonferenz.

Sie kann jederzeit weitere Personen als Unterstützung hinzuziehen.

Unterstützer*innen

(5) Datenschutz

Sabrina Mau, Anna Spitzer, Miriam Agathe Vossenkuhl

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Videokonferenzen untersagt.

Mit Zustimmung aller Anwesenden können von der Versammlungsleitung oder beauftragten Personen Screenshots zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden.

Die Versammlungsleitung, die Protokollführung und von diesen beauftragte Personen dürfen zum Zwecke der Protokollierung Screenshots der Teilnehmer*innen-Liste anfertigen.

Diese sind zu löschen, sobald sie ins Protokoll übertragen wurden.

§ 6 Arbeitskreise, Kommissionen Kreisarbeitsgemeinschaften und Ortsverbände

(1) Sitzungen

Die Arbeitskreise und Ortsverbände sollen ~~zumindest einmal pro Halbjahr~~ Kreisarbeitsgemeinschaften sollen ~~zumindest zweimal~~, Ortsverbände ~~zumindest einmal pro Jahr~~ eine Mitgliederversammlung bzw. ein Treffen einberufen, Kommissionen je nach Festlegung durch den Kreisvorstand.

Alle diese Gremien werden von den jeweiligen Sprecher:innen Sprecher*innen geleitet.

(2) Protokollierung

Über die Sitzungen der Ortsvorstände, Ortsversammlungen, ~~Arbeitskreise und Kommissionen~~ und Kreisarbeitsgemeinschaften werden Protokolle angefertigt, die den jeweiligen Mitgliedern und dem Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung in Kraft.

Sie ist unbefristet gültig.

(2) Änderung

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der ~~Kreismitgliederversammlung~~ Kreisversammlung geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

~~Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.10.2020~~

~~Änderungsbeschluss zu § 1.3 „MV auch Samstag möglich“ auf der Mitgliederversammlung vom 12.05.2024~~

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.10.2020 in Lindau (Bodensee),

geändert auf der Mitgliederversammlung vom 12.05.2024 in Lindenberg im Allgäu (§ 1 Abs. 3, „MV auch Samstag möglich“);

zuletzt geändert auf der Kreisversammlung vom 09.05.2026 in Heimenkirch.